

Ergänzende Bedingungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) (Stand: 1. Juni 2007)

1 Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bestimmungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 1. November 2006 für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NDAV)
- die Ausführung sonstiger Leistungen gem. §§ 14, 22, 23 24 NDAV

Technische Anschlussbedingungen

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Schwedt GmbH Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NDAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in Ihrer aktuellen Fassung unter www.stadtwerke-schwedt.de abrufbar.

2 Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV
- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV
- die Erstinbetriebsetzung des Netzanschlusses nach § 14 NDAV
- die Montagekosten für Mess- und Steuereinrichtungen

3 Anschlusskosten und sonstige Kosten

3.1 Allgemeines

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Stadtwerke Schwedt GmbH zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.

3.2 Kostenerstattung für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)

Netzanschluss mit einer Anschlussleistung ≤ 90 kW

Bestandteil der Netzanschlusskosten für Anschlüsse bis zu einer Leistung von 90 kW sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung der Anschlussleitung (bis d 32) und die Abdichtung gegen das Mauerwerk sowie die Montage und der Anschluss des Gasdruckregelgerätes.

- Anschluss Gas mit einer Länge der Anschlussleitung bis 20 Meter:	1.083,39 €	1.289,23 €¹
--	------------	-------------------------------

Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenpauschale, so wird die darüber hinaus gehende Anschlusskabellänge als Mehrlänge berechnet.

- Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse Gas (bis d 32):	12,13 €	14,43 €¹
--	---------	----------------------------

Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Stadtwerke Schwedt GmbH einen Rabatt angerechnet auf den Anschlusspreis

- Rabatt auf den Tiefbau pro Meter:	7,50 €	8,93 €¹
-------------------------------------	--------	---------------------------

Inbetriebnahme Netzanschluss

Für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt:

- Inbetriebnahme Netzanschluss:	32,46 €	38,63 €¹
---------------------------------	---------	----------------------------

Für Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimension vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden sowie bei Veränderung eines Netzanschlusses, werden die Kosten entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten individuell berechnet.

3.3 Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

Die Stadtwerke Schwedt GmbH erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung. Bis 30.06.2007 gelten die Übergangsregelungen nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 NDAV.

Für die Leistungsinanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss. Grundlage ist das BKZ Bewertungsverfahren der Stadtwerke Schwedt GmbH.

Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

3.4 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NDAV)

Zählermontage

Die Leistung umfasst jeweils die die Montage oder Demontage ohne die Kosten für die Mess- und Steuereinrichtung.

- Gaszähler bis zur Größe G10:	24,62 €	29,30 €¹
--------------------------------	---------	----------------------------

Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen

Wird bei einer vom Anschlussnutzer veranlassten Nachprüfung einer Mess- und Steuereinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, sind die entstandenen Kosten durch den Anschlussnutzer zu tragen; ansonsten durch die Stadtwerke Schwedt GmbH.

- Überprüfung Direktzähleinrichtung Standardlastprofil	117,71 €	140,07 €¹
--	----------	-----------------------------

Die für die Nachprüfung aller anderen Mess- und Steuereinrichtungen zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der jeweils gültigen Kostenverordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Eich- und Beglaubigungsordnung) zuzüglich der Kosten für Montage und Demontage.

3.5 Zahlung, Verzug (§ 23 NDAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als es die Pauschale ausweist.

- Mahnung: **4,00 €**

3.6 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NDAV)

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer die nachfolgenden Pauschalen in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Anschlusses nach einer Trennung muss eine Wiederinbetriebsetzung der Installationsanlage entsprechend der Technischen Anschlussbedingungen erfolgen. Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Installationsanlage und die Einweisung des Anschlussnutzers/-nehmers sind durch das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorzunehmen und sind nicht Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Kosten.

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung
- Anschlussunterbrechung: **45,53 €**

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses
- Trennen des Netzanschlusses an der Anschlussleitung: **204,62 €**

Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

- Wiederherstellung Netzanschluss innerhalb der Geschäftszeit der Stadtwerke Schwedt GmbH:	45,53 €	54,18 €¹
- Wiederherstellung Netzanschluss außerhalb der Geschäftszeit der Stadtwerke Schwedt GmbH:	84,74 €	100,84 €¹

Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses
- Herstellen des Netzanschlusses an der Anschlussleitung: **242,42 €** **288,48 €¹**

3.7 Sonstige Dienstleistungen

Wird vom Anschlussnehmer/-nutzer die Erbringung sonstiger Dienstleistungen in Auftrag gegeben, so wird die entsprechende Leistung nach Aufwand berechnet.

3.8 Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer von ihm beauftragten Leistung wird die nachfolgend ausgewiesene Pauschale berechnet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- vergebliche Anfahrt: **27,24 €** **32,42 €¹**

4 Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise (¹) angegeben.

5 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Schwedt GmbH zur AVB GasV vom 01.04.2006.

6 Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Schwedt GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NDAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.